



## BALDESSARELLI & PARTNER

Dr. Marco Baldessarelli  
Dr. Luca Bertelli  
St. Exp. Chaowei Dai  
Dr. Andrea D'Antino  
Dr. Emily Pfitscher  
Dr. Adriana Di Virgilio

Meran, am 16. Juni 2022

### *Neuerungen im Bereich des Steuerrechts*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten informieren:

### Inhalt

1. Pflicht der elektronischen Rechnungen für Forfettari.....	2
2. Einmaliger Zuschuss von 200 Euro.....	2
3. Landesbeiträge für Energieeffizienz und erneuerbare Energien .....	2
4. Landesbeiträge für Investitionen in Elektromobilität.....	3
5. Neubewertung von Grundstücken und Beteiligungen.....	3
6. Erhöhung der Zinsen für Energiesteuergutschriften.....	4
7. Pflicht der Beschriftung der Transportdokumente für Investitionsgüter mit rechtlichen Hinweisen.....	4
8. Steuergutschrift für Investitionen in Anlagegüter.....	5
9. POS - Sanktionen.....	5

## 1. Pflicht der elektronischen Rechnungen für Forfettari

Die Pflicht zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen wurde auch für Forfettari eingeführt. Dies gilt ab dem 01.07.2022 für diejenigen, deren Umsätze/Vergütung im Jahr 2021 den Betrag von Euro 25.000 überstiegen. Erst ab dem 31.12.2023 wird die Verpflichtung zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen auch für diejenigen erweitert, die im Vorjahr Umsätze oder Vergütungen von nicht mehr als Euro 25.000 pro Jahr hatten. Das Ausstellen elektronischer Rechnungen verpflichtet den Steuerzahlen auch diese digital zu speichern.

## 2. Einmaliger Zuschuss von 200 Euro

Für Arbeitnehmer, die in den ersten Monaten des Jahres 2022 von der im Haushaltsgesetz 2022 (L. n. 234/2021) vorgesehenen Beitragsbefreiung in Höhe von 0,8 % profitiert haben, wird im Juli 2022 ein einmaliger Zuschuss von 200 Euro gewährt.

Der Zuschuss steht unter bestimmten Voraussetzungen auch denen zu, die Rente beziehen, gelegentlichen Mitarbeitern, Selbstständigen und Freiberuflern, die bei der INPS oder einer anderen gesetzlichen Sozialversicherung eingeschrieben sind. Hierfür muss jedoch noch das Durchführungsdekret abgewartet werden, welches die Begünstigten und die Modalitäten für die Beantragung dieses Zuschusses erst noch festlegt.

## 3. Landesbeiträge für Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Um die Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu fördern, gewährt die Autonome Provinz Bozen – Südtirol Beiträge an Unternehmen, Privatpersonen, öffentlichen Verwaltungen und gemeinnützigen Unternehmen.

- weitere Informationen für Unternehmen finden Sie unter folgendem [Link](#), je nach Art der angestrebten Maßnahme;
- für Privatpersonen und gemeinnützige Unternehmen finden Sie unter folgendem [Link](#) weitere Informationen, je nach Art der angestrebten Maßnahme.

#### 4. Landesbeiträge für Investitionen in Elektromobilität

Die Autonome Provinz Bozen – Südtirol sieht die Gewährung von Beträgen an Unternehmen für die Entwicklung der Elektromobilität vor. Ein Antrag pro Jahr und Unternehmen ist möglich. Fahrzeuge und Zubehör müssen „fabrikneu“ sein. Ausgeschlossen werden Investitionen, die für den Handel oder für die Vermietung bestimmt sind. Der Beitrag wird nach Abschluss der Investition ausbezahlt aber nur dann, wenn das umgesetzte Projekt dem im Antrag vorgesehenen Punkten entspricht. Den Antrag ansuchen können kleine, mittlere und große Unternehmen aus den Bereichen Handwerk, Industrie, Handel, Dienstleistungen und Tourismus sowie Freiberufler und Selbstständige. Der Antrag muss vor der Umsetzung der Investition gestellt werden, d.h. vor Ausstellung der Schlussrechnung, dem Abschluss von langfristigen Miet- und Leasingverträgen. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem [Link](#).

#### 5. Neubewertung von Grundstücken und Beteiligungen

Nun besteht wieder die Möglichkeit für Privatpersonen, einfache Gesellschaften, Personengesellschaften sowie für nicht gewerbliche Unternehmen, die Beteiligungen und Grundstücke, erworben ab dem 1. Januar 2022 neu zu bewerten, indem eine Ersatzsteuer in Höhe von 14% bezahlt wird und von künftigen Wertsteigerungen befreit wird. Baugrund und landwirtschaftliche Grundstücke sowie nicht börsennotierte Beteiligungen können neu bewertet werden.

Die Begünstigung kann nur von Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, die zusätzliche Einkünfte als „sonstige Einkünfte“ versteuern und von jenen, die ab dem 01.01.2022 Eigentümer, nackte Eigentümer oder Nießbraucher der Grundstücke und der Beteiligungen sind.

Um die Neubewertung in Anspruch nehmen zu können, muss der Marktwert der Beteiligung/ des Grundstücks durch ein beglaubigtes Gutachten ermittelt werden. Die Ersatzsteuer wird auf den neuen Wert berechnet und die Zahlung kann in drei jährlichen Raten aufgeteilt werden.

## 6. Erhöhung der Zinsen für Energiesteuergutschriften

Um die Auswirkungen auf die Energiepreiserhöhung zu reduzieren, wurden bestimmte Prozentsätze, welche in unserem Rundschreiben 04/2022 hinsichtlich der Energieprämien erwähnt wurden, geändert:

	<b>alte Prozentsätze</b>	<b>neue Prozentsätze</b>
Unternehmen mit hohem Energieverbrauch	20% im ersten Quartal	unverändert
	25% im zweiten Quartal	unverändert
andere Unternehmen als jene mit hohem Energieverbrauch	12% im zweiten Quartal	<b>15%</b> im zweiten Quartal
Unternehmen mit hohem Gasverbrauch	10% im ersten Quartal	unverändert
	20% im zweiten Quartal	<b>25%</b> im zweiten Quartal
andere Unternehmen als jene mit hohem Gasverbrauch	20% im zweiten Quartal	<b>25%</b> im zweiten Quartal

## 7. Pflicht der Beschriftung der Transportdokumente für Investitionsgüter mit rechtlichen Hinweisen

Um die Steuergutschrift für Investitionen in Investitionsgüter in Anspruch nehmen zu können, muss die Beschriftung mit den rechtlichen Hinweisen, auf die sich die Gutschrift bezieht, nicht nur auf den Eingangsrechnungen, sondern auch auf den Transportdokumenten der geförderten Waren aufgeführt werden. Der Hinweis kann auch handschriftlich angegeben werden. Anderenfalls könnte es dazu führen, dass die Gutschrift im Falle einer Prüfung zurückbezahlt werden muss.

Unseres Erachtens, könnte diese Neuerung zwei Jahre nach Einführung der Steuergutschrift eine große Belastung für Unternehmen darstellen, wenn sie die Transportdokumente der vorigen Jahre wiederbeschaffen müssen. Der derzeitige rechtliche Rahmen zwingt die Unternehmen jedoch dazu, sich an die oben genannten Neuerungen zu halten.

## 8. Steuergutschrift für Investitionen in Anlagegüter

Der Prozentsatz der Steuergutschrift 4.0 für Investitionen wurde geändert. Um einen vollständigen Überblick über die Regeln, auch für gewöhnliche Investitionen zu geben, finden Sie nachstehend die aktualisierte Tabelle der Version, welche in unserem Rundschreiben 11/2021 verschickt wurde, mit den neusten Änderungen in Rot:

Art der Investition	Investition vom 01.01. zum 31.12.2021 (oder Mindestanzahlungen von 20% im Jahr 2021 und Übergabe des Gutes im Jahr 2022)	Investition vom 01.01. zum 31.12.2022
“Gewöhnliche“ materielle Güter	Steuerguthaben <u>10%</u> (15% <u>Smart Working</u> ) Zulässige Kosten <u>max 2mln Euro</u>	Steuerguthaben <u>6%</u> Zulässige Kosten <u>max 2 mln Euro</u>
“Gewöhnliche“ immaterielle Güter	Steuerguthaben <u>10%</u> (15% <u>lavoro agile</u> ) Zulässige Kosten <u>max 1mln Euro</u>	Steuerguthaben <u>6%</u> Zulässige Kosten <u>max 1 mln Euro</u>
Materielle Güter 4.0	Steuerguthaben in Höhe von: - <u>50%</u> für den Anteil der Investition bis zu 2,5 Millionen; - <u>30%</u> für Investitionen zwischen 2,5 und 10 Millionen; - <u>10%</u> für Investitionen zwischen 10 und 20 Millionen.	Steuerguthaben in Höhe von: - <u>40%</u> für den Anteil der Investition bis zu 2,5 Millionen; - <u>20%</u> für Investitionen zwischen 2,5 und 10 Millionen; - <u>10%</u> für Investitionen zwischen 10 und 20 Millionen.
Immaterielle Güter 4.0	Steuerguthaben <u>20%</u> Zulässige Kosten <u>max 1mln Euro</u>	Steuerguthaben <u>50%</u> Zulässige Kosten <u>max 1mln Euro</u>

## 9. POS - Sanktionen

Ab dem 30.06.2022 fällt bei Verweigerung von Zahlungen mit Karte, für Beträge jeglicher Höhe, eine Geldstrafe in Höhe von Euro 30 zuzüglich 4 % des Wertes der Transaktion an, für welche die Zahlung mit Karte verweigert wurde. Dies gilt auch für Freiberufler.

Für jede weitere Auskunft stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andrea D'Antino  
([dantino.a@fiscalconsulent.com](mailto:dantino.a@fiscalconsulent.com))